



KRAFTWERK SCHKOPAU

**Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung für
Partnerfirmen / Auftragnehmer (AN)**

(HSSE-Anforderungen)



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung	5
1.1 Grundsätze	5
1.2 Geltungsbereich	5
1.3 Verbindliche Umsetzung	5
1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen	6
1.4.1 Koordination	6
1.4.2 Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen.....	6
1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen	7
2 Regelungen zur Arbeits- und Umweltschutzordnung	7
2.1 Anforderungen an die Mitarbeiter des AN	7
2.1.1 Eignung.....	7
2.1.2 Fachkräfte, Sprache	7
2.1.3 Sicherheitspass	8
2.2 Arbeitsschutz- und Umweltschutzanforderungen an den AN	8
2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern	8
2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung	8
2.2.3 Unfall- und Schadensmeldungen	9
2.2.4 Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement	9
2.2.5 Zutrittsregelung	9
2.2.6 Unterbringung, Sozialräume	10
2.2.7 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	10
2.2.8 Personalabzug bzw. Verweis von den Anlagen	11
2.2.9 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz.....	11
2.2.10 Erste-Hilfe-Organisation	11



2.3 Arbeitszeitregelungen.....	12
2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG:.....	12
2.3.2 Arbeitsbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)	12
2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit.....	12
2.3.4 Zeiterfassung.....	12
2.4 Ansprechpartner in den Anlagen.....	12
2.5 Arbeits- und Betriebsmittel	13
2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen.....	13
2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone.....	13
2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	13
2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren	14
2.8 Vorabgespräch.....	14
3 Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung.....	15
3.1 Gefahrgeneigte Arbeiten	15
3.2 Arbeiten in Höhen	15
3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten.....	15
3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen.....	16
3.5 Gerüstbauarbeiten	16
3.6 Elektrotechnische Arbeiten	16
3.7 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz	17
3.8 Arbeiten in Behältern/engen Räumen.....	17
3.9 Arbeiten mit Winkelschleifern.....	17
3.10 Arbeiten mit Gefahrstoffen	18
3.11 Asbest.....	18
3.12 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen	18
3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19
3.14 Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP).....	19



3.15 Transporte	19
3.15.1 Anlieferverkehr	19
3.15.2 Rückwärtsfahrten	19
3.15.3 Anforderungen an Transporte mit Kippsattelzügen/Muldenkippern	20
3.15.4 Einsatz von Flurförderzeugen.....	20
4 Haftungsausschluss	20
5 Anlagen.....	20
Anlage 5.1: Verpflichtungserklärung des AN (Bauleiter/AvO).....	21
Anlage 5.2 Neutraler Unterweisungsnachweis.....	22
Anlage 5.3 Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung	23
Anlage 5.4 (klein): Muster-Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen für ein Gewerk geringen Umfanges.....	24



1. Grundlagen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

1.1 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze zum „Arbeits- und Umweltschutz“ des Auftraggebers (AG) geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit.

Diese Unternehmensgrundsätze zielen zusätzlich auf eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Der Auftragnehmer (AN) wird diese Unternehmensgrundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten.

In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherheit aller Mitarbeiter des AG, sowie für den AG tätige AN einschließlich deren Nachunternehmern, Besuchern und sonstigen Personen, die sich in den Anlagen oder auf dem Anlagengelände des AG (Anlage) befinden.

Darüber hinaus wird der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen, insbesondere mit Energie, als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung wird geahndet und kann zu einem Verweis aus den Anlagen des AG führen.

Diese und die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter, die der AN für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch für die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmern.

1.2 Geltungsbereich

Die Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung gilt für alle Arbeiten sowie Transportdienstleistungen in den Anlagen des AG (konventionelle Gas- und Dampfkraftwerke in Deutschland sowie Beteiligungsgesellschaften).

Eingeschlossen sind auch Bauleistungen. Bei diesen sind ergänzend zu den Regelungen dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung in Abhängigkeit vom Arbeitsumfang sowie der Anzahl der beteiligten AN die Anforderungen der Baustellenverordnung umzusetzen.

1.3 Verbindliche Umsetzung

Die Einhaltung der in dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung festgelegten Bestimmungen wird durch den AG sowie den AN überwacht.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Der AN hat die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG sicherzustellen.

Den Anordnungen des AG ist Folge zu leisten. Jeder AN stellt sicher, dass während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson pro Gewerk und Schicht anwesend ist. Diese ist vor Arbeitsaufnahme dem AG gegenüber namentlich zu benennen.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Organisation von größeren Arbeiten entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und Mitteilungen herauszugeben, deren Bekanntmachung und Berücksichtigung durch die AN für deren Mitarbeiter sicherzustellen ist.

Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für die Anlagen des AG.

Jeder AN hat seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seine Liefer- und Leistungspflichten wesentlichen



Bestimmungen dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und ist für deren Beachtung und Umsetzung verantwortlich. Diese Unterweisung ist von den Mitarbeitern des AN schriftlich zu bestätigen. Der Unterweisungsnachweis (Muster in Anlage 5.2) ist vor Arbeitsaufnahme dem Ansprechpartner des AG zu übergeben. Die Unterweisungen müssen in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache durchgeführt werden und sind regelmäßig (Festlegung der Wiederholungsfristen auf Basis der AN-seitigen Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen.

Der AN hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung vorbehaltlos zu bestätigen sowie alle zu dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzulegen.

Darüber hinaus muss sich der AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten (Anlage 5.1; Verpflichtungserklärung des AN).

Verweigert der AN die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, behält sich der AG das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme zu verweigern. Daraus entstehende Kosten, z. B. für Wartezeiten/Arbeitsausfall/Mietkosten für Werkzeuge, Krane etc., gehen zu Lasten des AN.

1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind in Form eines gewerkspezifischen Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials zu definieren und einzuleiten.

Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auszuschließen.

1.4.1 Koordination

Die Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 und des ArbSchG bezüglich der Koordination sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis zu achten.

Für die Wahrnehmung von Koordinatortätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis des Koordinators durch den AN sicherzustellen.

1.4.2 Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

Der vom AN vor Arbeitsaufnahme zu erstellende Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen (siehe Muster unter 5.4) hat die grundlegenden Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 zu erfüllen und beinhaltet mindestens die folgenden Bestandteile:

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten AN und deren Nachunternehmerkette
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen



Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:

- Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen)
- Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes
- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase
- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase
- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit der Mitarbeiter des AN während der Arbeiten realisiert wird, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden
- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung der Mitarbeiter des AN
- Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien (Entsorgungswege für gefährliche Abfälle sind rechtzeitig dem Umweltschutzbeauftragten des AG vorab zur Kenntnis zu geben)
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in den Arbeitsbereichen des AN auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss dem AG zur Prüfung vorgelegt werden

Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, beizulegen. Der Verweis auf frühere dem AG übergebene Dokumente ist unzureichend.

Übergreifende Gefährdungen sind, wie im Abschnitt „Koordination“ beschrieben, in Zusammenarbeit zwischen AN (ggf. mehrere) und AG vor Arbeitsaufnahme zu klären. Die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ist in diesem Falle gemeinsam voranzutreiben und sicherzustellen.

1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

2 Regelungen zur Arbeits- und Umweltschutzordnung

2.1 Anforderungen an die Mitarbeiter des AN

2.1.1 Eignung

Die Mitarbeiter des AN müssen für den Einsatz in den Anlagen des AG fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der geeignete, qualifizierte Nachweis dieser Eignung obliegt dem AN.

2.1.2 Fachkräfte, Sprache

Um ein sicheres Arbeiten bei Mehrsprachigkeit zu gewährleisten, sind folgende Anforderungen zwingend zu erfüllen: Die offizielle Sprache in den Anlagen des AG ist deutsch. Dies gilt insbesondere für:

- Arbeitsverantwortliche des AN



- Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Sicherungsposten und Brandwachen des AN
- Bauleiter auf fachlicher Basis. Pro Arbeitsgruppe muss je 1 Bauleiter benannt werden. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
- Verantwortliche, die für die Abstimmung der Arbeiten entsprechend §6 DGUV Vorschrift 1 gestellt werden
- Verantwortliche für Schnittstellenkoordination, Kontaktpersonen und Aufsichts-Personal

Mitarbeiter des AN, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn dies ausdrücklich mit dem AG vereinbart wurde und nicht den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

Alle Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen bezogen auf die Aufgaben und Pflichten des AN sind in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen und in schriftlicher Form vorzuhalten.

Sämtliche für die Arbeiten verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN sind gegenüber dem AG schriftlich zu benennen.

2.1.3 Sicherheitspass

Es ist ein personenbezogener Sicherheitspass, analog zum Sicherheitspass der DGMK, mitzuführen und auf Verlangen des AG vorzuzeigen.

2.2 Arbeitsschutz- und Umweltschutzanforderungen an den AN

Es werden nur AN beauftragt, die ihre Arbeitsschutzorganisation entsprechend der Regelwerke SCC bzw. BS OHSAS 18001:2007 aufgebaut haben und entsprechend zertifiziert sind.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist eine Freigabe des AN durch den AG im Einzelfall ebenfalls möglich:

-Nachweis eines nationalen berufsgenossenschaftlichen Zertifikates (Nachweis durch den AN) für ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Sinne des nationalen Leitfadens (NLF) oder OHRIS; oder im Falle von Kleinbetrieben bis max. 10 Beschäftigten:

-Nachweis eines aktuellen, abweichungsfreien Partnerfirmenaudits durch ein autorisiertes Auditteam des auftragsvergebenden Standortes des AG.

AN, die Transportdienstleistungen erbringen, sind von der Verpflichtung der Zertifizierung ausgenommen.

2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 DGUV Vorschrift 1 nachzukommen. Die Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung gilt in vollem Umfang auch für alle Nachunternehmer. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – gestellt werden. Gleichzeitig hat der AN, der Arbeiten an Nachunternehmer vergibt, auch zu kontrollieren, dass die gestellten Arbeitsschutzanforderungen aus Punkt 2.2 auch durch seine Nachunternehmer erfüllt werden. Der Nachweis ist durch den AN zu erbringen. Der AN muss Nachunternehmer durch den AG genehmigen lassen.

2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung

Der AN, der Leiharbeiter auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AUG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Leiharbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.



Die gesetzlichen/versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem AN.

2.2.3 Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Sonderereignisse sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation ist mit der Sicherheitsfachkraft (SiFa) oder bei umweltrelevanten Ereignissen mit dem Umweltbeauftragten des Standortes des AG abzustimmen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind dem AG ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten des AG, die im Arbeitsbereich des AN entstehen/durch den AN verursacht werden/erkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und zu unterstützen.

Die Ansprechpartner für Unfall- und Schadensmeldungen sind unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

2.2.4 Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement

Der AN beteiligt sich aktiv an der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und an der Steigerung der Umweltleistung und der energiebezogenen Leistung entsprechend der durch den AG bekannt gegebenen Umwelt- und Energieziele und -politik.

Der AN bemüht sich um eine ressourcenschonende und energieeffiziente Ausführung der Arbeiten. Vermeidbarer Energieverbrauch soll verhindert werden, z. B. durch Abschalten nicht benötigter Verbraucher. Negative Auswirkungen auf den Energie- und Ressourcenverbrauch des AG sollen vermieden werden.

Der AN meldet dem AG Beobachtungen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen oder über Umstände, die zu Energieverlusten führen, wie z.B. Leckagen oder Defekte.

Die Ansprechpartner für Meldungen zum Umwelt- oder Energiemanagement sind unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

Auf dem gleichen Wege sollen gerne auch Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Vermeidung von Umweltauswirkungen kommuniziert werden.

2.2.5 Zutrittsregelung

2.2.5.1 Identifikation

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller Mitarbeiter des AN sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten. Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist dem AG jederzeit zu gewähren.

2.2.5.2 Einweisung/Unterweisung

Grundlegende Anlageninformationen werden durch die „Videogestützte Ersteinweisung“ (soweit vorhanden) vermittelt.

Zusätzlich dazu werden dem AN die Sicherheitsinformationen der Anlagen durch einen Flyer mit Alarm- und Notfallsystematik, Notrufnummern, Flucht- und Rettungswegen, Sammelplätzen sowie weiteren standortrelevanten Details bekanntgemacht.

Für Arbeitsverantwortliche des AN erfolgt eine detaillierte Einweisung zu anlagenspezifischen Themen.



Ergänzend wird bei größeren Arbeitsumfängen eine Information (Besonderheiten wie z. B. Containerplatz, Revisionskantine, ...) ausgegeben.

Die Einweisung auf die jeweiligen Arbeiten erfolgt für den Arbeitsverantwortlichen des AN im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens.

Eine Wirksamkeitskontrolle der Einweisungen/Unterweisungen des AN durch den AG erfolgt stichprobenartig im Zuge von Revisionsbegehungen bzw. durch Verständnisfragen. Die Unterweisungen, die auf Basis der Verpflichtungserklärung des AN durch diesen verantwortlich durchgeführt werden, sind auch durch den AN auf Wirksamkeit zu überprüfen.

2.2.5.3 Zutrittsverbote

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

2.2.5.4 Einfahrgenehmigung

Das Befahren der Anlagen des AG mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen werden im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten etc.) durch den AG per Einfahrgenehmigung zugelassen.

Der Ansprechpartner für Einfahrgenehmigungen ist unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

2.2.6 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialanlagen müssen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung vorgehalten und betrieben werden. Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.

Der AG stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, für Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung, soweit eine frühzeitige Bedarfsabstimmung durch den AN erfolgt ist.

Der AG behält sich vor, die Sozialanlagen selbst einzurichten. Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden. Das Wohnen und Übernachten auf den Anlagen des AG ist verboten.

Das Aufstellen von Zusatzheizgeräten aller Art bedarf der vorherigen Zustimmung durch den AG.

2.2.7 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, das herumliegende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Isoliermaterial, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Anlagen des AG (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen usw. entstehen.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzuegungen und Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher entsprechend gesetzlicher Vorlagen zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.



Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die anlagenspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung zu nutzen

2.2.8 Personalabzug bzw. Verweis von den Anlagen

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Mitarbeiter auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt, beispielsweise:

- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter des AN
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung.

Der AN wird bei einem Personalabzug bzw. Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2.2.9 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz

Es gilt für die Mitarbeiter des AN ein absoluter Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln in den Arbeitsbereich zu begeben. Mitarbeitern, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Anlagen untersagt bzw. sie werden von den Anlagen verwiesen.

In der Anlage herrscht in geschlossenen Räumen ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit dem AG können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den AN mitgenutzt werden.

2.2.10 Erste-Hilfe-Organisation

Der AG unterhält eine betriebliche Erste-Hilfe-Organisation einschließlich Sanitätsraum. Diese ist auf die Bedürfnisse des normalen Betriebs ausgelegt. Erweiterte Bedürfnisse entsprechend der Arbeitsumfänge und Schichtbelegungen sind im Dialog zwischen AG und AN abzustimmen und zu organisieren. Die Inhalte der betrieblichen Erste-Hilfe-Organisation des AG sind zu unterweisen und im Einsatzfall umzusetzen. Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind dem AG im Rahmen des Arbeitsablaufplanes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination). Abhängig vom Arbeitsumfang hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten und ggf. mitzuführen (auf Basis ASR A 4.3 und DGUV Information 204-022). Dazu gehören u. a. Erste-Hilfe-Verbandkasten nach DIN 13169 sowie Rettungsgeräte im angemessenen Umfang gemäß Gefährdungsbeurteilung und dort festgelegten Schutzmaßnahmen.

Die Anforderungen nach Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinie(n) (ASR) sowie der DGUV Vorschrift 1 (hier in Bezug auf Erste Hilfe) hat der AN ebenfalls zu erfüllen.



2.3 Arbeitszeitregelungen

2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG:

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

2.3.2 Arbeitsbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)

Bei mehrschichtigen Arbeiten ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass ausreichende Übergabezeiten zur Kommunikation zwischen den einzelnen Schichten vorhanden sind.

2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. Der AG ist ebenfalls rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.

Anlagenspezifische Regelungen zu Meldefristen sind einzuhalten.

2.3.4 Zeiterfassung

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen.

2.4 Ansprechpartner in den Anlagen

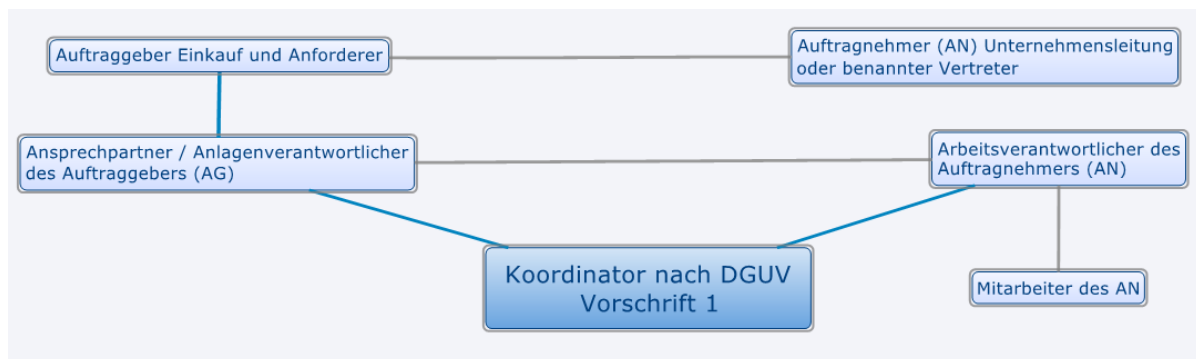
Eine effektive, ordnungsgemäße und sichere Zusammenarbeit zwischen AG und AN setzt eine gut funktionierende Kommunikation voraus.

AG und AN sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

Im Folgenden sind die grundsätzlichen Kommunikationswege dargestellt. Hiervon soll nur bei Gefahr im Verzug oder im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache mit dem AG abgewichen werden. Die namentliche Benennung der Mitarbeiter erfolgt soweit zweckmäßig unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“.

Über die Zweckmäßigkeit der Benennung von Stellvertretern haben sich AG und AN zu verständigen.

Übersicht: Regelmäßige Kommunikationswege im Partnerfirmenmanagement





2.5 Arbeits- und Betriebsmittel

2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind arbeitsbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Werkzeuge

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des AG an den Mitarbeiter des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz dem AG zu melden und es ist die Nutzungsberechtigung hierfür vom AN einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.

Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen beim AG angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf den Anlagen eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) dem AG vorzulegen.

Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen, etc.).

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen und Funkgeräten verboten.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne PSA entsprechend der Standortregelungen (beispielsweise Schutzhelm/Schutzschuhe/Schutzbrille/etc.) haben keinen Zutritt zu den Anlagen des AG.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus den Anlagen des AG verwiesen werden.

Helme der Mitarbeiter des AN müssen mit Firmennamen und Mitarbeiternamen gekennzeichnet sein.

Der Einsatz von PSA Kat. III (z. B. schwerer Atemschutz, PSA gegen Absturz etc.) sollte durch die Anwendung anderer Schutzmaßnahmen (Rangfolge beachten!) grundsätzlich vermieden werden.

Sollte dieser Einsatz trotzdem erforderlich sein, ist dies dem AG rechtzeitig anzuzeigen, um flankierende Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam organisieren zu können.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus Beständen des AG an den Ausführenden des AN ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.



2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren der Anlagen teilzunehmen. Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgen ausschließlich durch den fachlich zuständigen Anlagenverantwortlichen des AG oder von diesem hierzu beauftragte Mitarbeiter des AG.

Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau etc.) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Bei mehrschichtigen Gewerken meldet sich der jeweilige Arbeitsverantwortliche des AN auf der Warte an und ab. Seine Kontaktdaten werden im Schichtbuch notiert.

Der fachlich zuständige Anlagenverantwortliche des AG ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren. Die Bewertung (Qualitäts- und Sicherheitscheck gem. SAP-Partnerfirmenbewertung) und Abnahme erfolgt durch Mitarbeiter des AG.

2.8 Vorabgespräch

Der AG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall ein Vorabgespräch durchzuführen. Kriterien für ein Vorabgespräch können sein:

- Komplexität der Arbeiten
- Gefährdungs- oder Schadenspotential
- Anzahl der parallel tätigen AN
- Erfahrungen mit dem AN

An dem Vorabgespräch müssen mindestens teilnehmen:

- der Kraftwerksleiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter (z. B. der Instandhaltungsplaner oder der Arbeitsvorbereiter)
- Bauleiter/Arbeitsverantwortlicher des AN
- Koordinatoren, falls benannt
- ggf. Beauftragte des AG



3 Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

3.1 Gefahrgeneigte Arbeiten

Vor der Durchführung von Arbeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen (zum Beispiel nach dem beim AG üblichen Verfahren der dynamischen Gefährdungsbeurteilung) und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich macht, sind durch den AN anzuzeigen.

3.2 Arbeiten in Höhen

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen vom AN zu ergreifen, damit Gerüstbauarbeiten und andere Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen – wie z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr – dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten:

Nach der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ ist unter anderem bei folgenden Absturzhöhen eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

- ab 0,00 m Höhe: über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann
- ab 1,00 m Höhe: freiliegende Treppenläufe und -absätze, Wandöffnungen und Bedienungsstände von Maschinen und deren Zugänge
- ab 2,00 m Höhe: stationäre Arbeitsplätze und Verkehrswege

3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Für Kranarbeiten gelten die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Basisthemen aufgezählt:

- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden.
- Das Mitfahren auf Lasten, die vom Kran angehoben werden, ist verboten.
- Das Benutzen von Anschlagmitteln und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbaren gültigen Prüfnachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die sich in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, sind mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist vom AN die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vom AN vor Aufstellung zu prüfen/zu erbringen. Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist eine AE erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine Drehbewegungsbegrenzung vom AN einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) des AG vor Ort abzustimmen.



Für **Hub- und Zugarbeiten** gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen gelten die Empfehlungen der DGUV Information 208-019. Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich, falls technisch dafür vorgesehen, mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

3.5 Gerüstbauarbeiten

Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten gelten insbesondere die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sowie die DIN EN 12810/12811.

Für die Gerüstfreigabe und -übernahme ist das Standardformular des AG zu nutzen.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist – insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und in angemessener Weise gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

Auf die persönliche Schutzausrüstung für Gerüstbauer wird hier ausdrücklich hingewiesen (Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen.).

3.6 Elektrotechnische Arbeiten

Bei Arbeiten an, in, in der Nähe von sowie mit elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln können u. a. folgende Gefahren auftreten:

- elektrische Durchströmung des menschlichen Körpers
- elektrische Störlichtbogen
- elektrotechnisch verursachte Brände

Vom AN mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften sowie den öffentlich rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Verbindliche Festlegungen sind z.B. in folgenden Vorschriften zu finden:

- DGUV Vorschrift 3
- DGUV Regel 103-011
- DIN VDE 0105-100
- DIN VDE 1000-10
- DIN VDE 0701-0702

Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer AE (siehe 2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren). Für Arbeiten unter Spannung ist ein gesondertes schriftliches Freigabeverfahren vorgeschrieben.

Die verantwortliche Elektrofachkraft bzw. der AG kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der verantwortlichen Elektrofachkraft, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von allen Mitarbeitern zu befolgen.



Die verantwortliche Elektrofachkraft bzw. der Anlagenbetreiber ist unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

3.7 Heiarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Bei Notwendigkeit von Heiarbeiten ist ein Heiarbeitsschein (Erganzung zur AE) beim Anlagenverantwortlichen des AG einzuholen und entsprechende Schutzmanahmen auszufuhren.

Bei Schweiarbeiten ber Gitterrosten oder an offenen Bhnen sind unter den Schweistellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlassig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

3.8 Arbeiten in Behaltern/engen Raumen

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Raumen ist in besonderem Mae auf die Sicherheit der ausfuhrenden Mitarbeiter zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse ist erforderlich.

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Raumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeraten muss mindestens ein Sicherheitsposten auerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden. Insbesondere ist die DGUV Regel 113-004 zu beachten.

Besonderheiten fur die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behaltern und engen Raumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel sind zu beachten.

3.9 Arbeiten mit Winkelschleifern

Bei der Planung, berwachung und Durchfuhrung von Trenn- und Schleifarbeiten mit tragbaren Elektro-Winkelschleifern sind besondere Sicherheitsvorkehrungen vom AN zu treffen.

Neben den spezifischen Beschrankungen bezglich der Nutzung von Winkelschleifern, die aus einer gewerkspezifischen Gefahrdungsbeurteilung sowie dem Arbeitsablaufplan (siehe Kap. 1.4) hervorgehen, gelten erganzend insbesondere die nachstehend aufgefuhrten allgemeinen Einschrankungen:

- Nur entsprechend unterwiesenes Personal, das die Anforderungen des vorliegenden Standards erfullt, darf Winkelschleifer mit Schleif- oder Trennscheiben verwenden.
- Alle Winkelschleifer mssen mit Handgriff(en) gema den gesetzlichen Vorgaben ausgerstet sein.
- Alle Winkelschleifer mssen beidhandig gefuhrt werden. Ist dies nicht mglich, muss ein anderes Werkzeug verwendet werden.
- Alle Winkelschleifer mssen mit einer Schutzhaube fur die Scheibe gema den gesetzlichen Vorgaben ausgerstet sein.
- Winkelschleifer mssen mit einer Rckschlagsicherung (Kick-Back-Stop) ausgestattet sein.
- Winkelschleifer mssen mit einer Bremse ausgerstet sein, die die Scheibe nach Loslassen des Schalters automatisch anhalt.
- Winkelschleifer drfen keinen aktiven berbrckungsschalter (Lock-On-Schalter) haben.
- Fur Trennarbeiten eingesetzte Winkelschleifer mssen mit einer dafur geeigneten Trennscheibe ausgerstet sein.
- Winkelschleifer drfen nicht fur Arbeiten an und in der Nahe von Gefahrenstoffen eingesetzt werden.
- Die Beeintrachtigung von Mensch und Umwelt durch Schleifstaub ist zu bercksichtigen und auf ein Mindestma zu beschranken.



- Die Verwendung von Druckluft-Winkelschleifern ist auf ein Minimum zu begrenzen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Stehen keine anderen Optionen zur Verfügung, müssen der Arbeitsverantwortliche des AN und der Führungsverantwortliche des AG eine entsprechende vorherige Zustimmung unterzeichnen.
- Als Basisschutz vorgeschrieben sind das Tragen einer Schutzbrille und eines Gesichtsschutzschildes zum Schutz von Augen und Gesicht vor umherfliegenden Teilen, eng anliegende Kleidung mit langen Ärmeln und Beinen und eng anliegende Handschuhe für besseren Griff und zum Schutz der Hände vor Metallteilen und Funken. Abweichungen hiervon sind nur auf Basis einer gewerkspezifischen Gefährdungsbeurteilung möglich.

3.10 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblätter und geplante Einsatzmengen der Gefahrstoffe, die er für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten benötigt, zu übermitteln.

Der AG prüft, ob sich hieraus Gefährdungen für Mitarbeiter oder die Umwelt ergeben. Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen AG und AN.

Der AN ist dem vom AG bestellten Gefahrstoffbeauftragten nach § 15 Gefahrstoffverordnung zur Auskunft und Unterstützung verpflichtet.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerknähe vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind in den Anlagen vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig. Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen siehe Kap. 3.13.

Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem AG abzustimmen.

Ansprechpartner sind unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

Staube und Fasern (KMF):

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ durch.

3.11 Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen.

Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen AG und AN.

Der Ansprechpartner Asbest ist unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

3.12 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.



Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, Ablagerungen von Stauben sind zu vermeiden und entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist nicht zulässig.

3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist vor Anlieferung mit dem AG abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne des WHG der VAWS sowie örtlicher Auflagen sind einzuhalten.

3.14 Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG 48 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist dem AG nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

3.15 Transporte

3.15.1 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes (ggf. Videoeinweisung). Dem Fahrer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat.

Sonder-,Schwer- oder Gefahrguttransporte sind dem AG anzuzeigen.

Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit möglich. Verkehrswege innerhalb der Anlagen des AG sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO. Bei Zuwiderhandlungen kann der AG ein Einfahrverbot aussprechen. Der Aufenthalt auf den Anlagen ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

3.15.2 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese gemäß § 9 Abs. 5 StVO und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet, diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Hierzu ist jedenfalls mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z. B.:

- Einweisung: Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf keine andere Tätigkeit zeitgleich durchführen.



- Verwendung von Rückfahr-Videosystemen

3.15.3 Anforderungen an Transporte mit Kippsattelzügen/Muldenkippern

Bei Transporten sowie den dazugehörigen Be- und Entladetätigkeiten sind die Inhalte und Empfehlungen der DGUV Information 214-023 „Nur nicht Umkippen“ vom AN zwingend zu beachten und einzuhalten.

Dem AN obliegen folgende weitere Verpflichtungen:

- Erstellung spezifischer Gefährdungsbeurteilungen für Transport sowie Be- und Entladetätigkeiten vor Arbeitsaufnahme
- Erstellung von Betriebsanweisungen in Zusammenarbeit mit dem Bauleiter des AG vor Arbeitsaufnahme
- Schulung/Instruktion der Fahrer in Bezug auf vorstehende Dokumente sowie die Führung einer Unterweisungsdokumentation vor Arbeitsaufnahme

3.15.4 Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge nach DGUV Vorschrift 68, die auf dem Gelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

4 Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung stellen eine Grobübersicht der arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der AN hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5 Anlagen

- 5.1 Verpflichtungserklärung des AN
- 5.2 Neutraler Unterweisungsnachweis für AN (Muster)
- 5.3 Übersicht: Mitwirkende in der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung
- 5.4 Muster Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen



Anlage 5.1: Verpflichtungserklärung des AN (Bauleiter/AvO)



Anlage 5.1: Verpflichtungserklärung

Herr/Frau: Firma:

Zuständige Berufsgenossenschaft :

hat innerhalb der örtlichen und sachlichen Grenzen des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches zu sorgen für

Sicherheit und Ordnung
Befolgung aller einschlägigen Arbeitsschutz- und
Unfallverhütungsvorschriften.

Die örtliche und sachliche Begrenzung des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches geht aus der Bestellung Nr.....vom..... für.....hervor.

Darüber hinaus sind die Anordnungen, die vom Weisungsbefugten des Kraftwerkes gegeben werden, zu befolgen.

Die von Ihnen zu treffenden Maßnahmen sind, falls sie andere Verantwortungsbereiche berühren, vorher rechtzeitig mit den für diese Arbeitsbereiche zuständigen Aufsichtsperson oder dem Koordinator des Kraftwerkes abzustimmen.

(Ansprechpartner siehe Anlage 5.3 der Arbeitsschutz und Umweltschutzordnung)

Folgende Hinweise sind besonders zu beachten:

1. DGUV Regel 103-009 „Wärmekraftwerke und Heizwerke“
2. Arbeitsschutz und Umweltschutzordnung für Instandhaltung mit Partnerfirmen
3. Örtliche Regelungen des Standortes (Flyer/Merkheft)
4. Anmeldung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach ArbZG
5. Anmeldung von Durchstrahlungsarbeiten
6. Einhaltung des Brand- und Umweltschutzes
7. Personalanmeldung/ Zugangsunterweisung
8. Dokumentierte Unterweisungen des Personals
(im eben angegebenen Verantwortungs-/Arbeitsbereich)

Die Unterlagen zu den Punkten 2, 3 und 7 sowie ein Vordruck zu 8. wurden ausgehändigt. Weitere Vertragsbedingungen und Bestandteile sind im Internet unter <http://procurement.uniper.energy/de/html/index.html> zu entnehmen.

SaaleEnergie GmbH
Standort:.....

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert;
Kopie(n) erhalten



Anlage 5.2 Neutraler Unterweisungsnachweis

Firmenname: Gewerk:

Unterweisung inhaltlich zur Kenntnis genommen und die Möglichkeit zum Fragen gehabt.
 Unterweisungsunterlagen Anlage (z. B. für
 Nachunterweisungen)

Teilnehmer:

Organisationseinheit:	Bereich/Firm	Name	Datum/Unterschrift
Leiter:			
Arbeitsbereich:			
Schwerpunkt(e):			
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssicherheit • Umweltschutz • Managementsystem • Neue/geänderte Verfahren • Neue/geänderte Apparate/ Anlagenteile 			
Themenstichpunkte:			
•			
•			
•			
Termin(e):			
Vortragende(r):			
Wirksamkeitskontrolle durchgeführt			
..... Datum Unterschrift			
Die Bauleiter/Vorgesetzten verpflichten sich, ihre Mitarbeiter auf die vorgenannten Themen zu unterweisen und dies zu dokumentieren.			
Anlagen:			



Anlage 5.3 Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

Die folgende Übersicht soll die Kommunikation zwischen AG und AN erleichtern. Die Tabelle sollte daher möglichst vollständig ausgefüllt werden und bei Bedarf angepasst werden.

Die Standort-Notrufnummer lautet:

	Funktion Aufgabe/Tätigkeitsbereich	Funktionsinhaber (Rufnummer)	Stellvertreter (Rufnummer)
SaaleEnergie	Anlagenverantwortlicher Sicherer Betrieb der Anlagen		
	E-Anlagenverantwortlicher Sicherer Betrieb der elektrischen Anlagen		
	Ansprechpartner Fremdfirmenmanager		
	Verantwortliche Elektrofachkraft Fach- und Aufsichtsverantwortung für elektrische Arbeiten		
	Ansprechpartner Unfälle Unfallmeldungen (2.6)		
	Sicherheitsfachkraft		
	Revisionskoordinator		
	Ansprechpartner Schadensmeldungen Schadenmeldungen (2.2.6.1)		
	Ansprechpartner Gefahrstoffe Einbringerlaubnis, Koordination, Lagerungsfreigabe (3.9)		
	Ansprechpartner Asbest Meldung über Asbestfund (3.11)		
	Umweltbeauftragter Ansprechpartner Umweltmanagement		
	Energieverantwortlicher Ansprechpartner Energiemanagement		
SaaleEnergie oder AN	Koordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 (1.4.1) Arbeitskoordination zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei mehrere Gewerken		
AN	Arbeitsverantwortlicher AN Ansprechpartner und Verantwortlicher vor Ort		
	HSE-Manager		
	Sicherheitsfachkraft		
	Notfallverantwortlicher		

Anlage 5.4 (klein): Muster-Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen für ein Gewerk geringen Umfanges

Zum besseren Verständnis der vom AG erwarteten Planungs- und Dokumentationsschritte haben wir hier am Beispiel eines Pumpenaustausches (Einzelgewerk) exemplarisch einen Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen erstellt. Er soll dem AN als Muster die Erstellung des jeweiligen gewerkspezifischen Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erleichtern. (Mustertexte jeweils kursiv dargestellt)

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten:
Austausch einer Kreiselpumpe kompl. mit Motor und Kupplung auf gemeinsamem Chassis
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer:
*Der Hauptauftragnehmer ist Firma „Pumpen-Karlo, Anschrift, ... , Ansprechpartner“.
Als ausführende Firmen wurden unterbeauftragt Firma „Montage-Team, Anschrift, ... , Ansprechpartner“ für die Aufstellung und Montage vor Ort, sowie Firma „Rohr-Connect, Anschrift, ... , Ansprechpartner“ für die Montage neuer Anschlussflanschen.*
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke:
Darstellung der HSE-Strukturen des Hauptauftragnehmers sowie seiner Nachauftragnehmer anhand von Detailinformationen aus dem jeweiligen Managementsystem.
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss dem AG zur Prüfung vorgelegt werden:
Bei diesem Gewerk sind keine besonderen, AN-seitigen Notfallregelungen erforderlich. Alle am Gewerk beteiligten Mitarbeiter müssen jedoch mit den örtlichen Notfallregelungen des AG vertraut sein.
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
-Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
-Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
-Kollektivschutz geht über individuellen Schutz:
Hier erwarten wir eine dokumentierte Gefährdungsermittlung, Beurteilung und abgeleitet daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen für dieses Gewerk unter Einhaltung der gesetzlich/BG-lich geforderten Prioritäten (Rangfolge der Schutzmaßnahmen).
- Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Umwelt-, Abfall- und Gewässerschutzes:
Besondere Anforderungen ergeben sich bei diesem Gewerk nicht. Mitgebrachte Verpackungs- und/oder Ladungssicherungsteile sind in Abstimmung mit dem örtlichen Abfallbeauftragten zu entsorgen.
- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase:
Die HSE-Gewerkplanung wurde verantwortlich erstellt durch Frau/Herrn ... (AN).
- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase:
Vor Ort ist Frau/Herr ... (AN) für die Einhaltung der o.g. HSE-spezifischen Regeln und Prozeduren verantwortlich.



- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden:

Der Bauleiter für dieses Gewerk ist aufgrund der Gewerkgröße und seiner persönlichen Eignung in persona auch der HSE-Spezialist. Er achtet in unserem Auftrag (AN) für die beteiligten Partnerfirmen auf eine einwandfreie terminliche und sicherheitstechnische Abstimmung. Ebenfalls überwacht er auf Basis der z.B. SCC-Prozedur „Begehung/Wirksamkeitskontrolle“ im Sinne des Managementsystems (AN) die Einhaltung der relevanten Schutzmaßnahmen und dokumentiert dies im Auftragsprotokoll.

Besonderes Augenmerk ist bei diesem Gewerk auf die Transportvorgänge sowie auf die Flanschenarbeiten zu richten.

- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer, Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien:

Alle Mitarbeiter unserer Firma (AN) sowie unseres Nachauftragnehmers sind nachweislich auf die für dieses Gewerk erforderlichen Handlungen, Werkzeuge und Besonderheiten eingewiesen. Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen ist nicht Gegenstand dieses Gewerkes und/oder damit verbundener Handlungen.

Sämtliche Firmennamen sind frei und unabhängig von möglicherweise realen Namen gewählt und haben hier nur beispielhaften Charakter.

Alle Aufzählungen sind hier als Muster erfolgt und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.